

Der Beirat gemäß 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 18.08.1999 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Graphischen Sammlung Albertina in Wien:

1. Jean-Francois Millet: Landschaft mit Baumgruppe links, über Geröll fließendes Wasser, vorne Wiese, Kreide, braun, laviert, weiß gehöht, verschiedene grüne und gelbe Kreidetöne, Nachlaßstempel, 283 x 447 mm,
Albertina – Inv.Nr. 29708
2. Miniatur, anonym, salzburgisch, um 1430, "Die drei jüdischen Stämme", Feder, Aquarell
Albertina – Inv.Nr. 30634
3. Miniatur, anonym, salzburgisch, um 1430, "Joseph deutet die Träume", Feder, Aquarell
Albertina – Inv.Nr. 30635

an die Erben nach Edwin und Karoline Czczowiczka auszufolgen. Über die Erbfolge nach dem Ehepaar Czczowiczka wird ein Gutachten des Sachverständigen für internationales Privatrecht, Univ.Prof. DDr. Walter Barfuß, eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, wer restitutionsberechtigt ist.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung des Ehepaares Edwin und Karoline Czczowiczka in die Gewahrsame bzw. in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste vom 6. April 1999 mit einer Ergänzung vom 5. August 1999 mit der Bezeichnung "Sammlung Czczowiczka" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

1. **Zum Sachverhalt:**

Gegenstand der angesprochenen Rückgabe waren zunächst zwei Miniaturen aus einer Salzburger Bibellillustration um 1430 (nachstehend als "Miniaturen" bezeichnet), die sich in der Graphischen Sammlung Albertina befinden.

In die Überlegungen einzubeziehen war nunmehr auch eine Zeichnung von Jean-Francois Millet (nachstehend nur mehr als "Zeichnung" bezeichnet), die sich ebenfalls in der Albertina befindet.

Nach der Sachverhaltsdarstellung durch die Kommission für Provenienzforschung, die der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt wird, waren sowohl die beiden Miniaturen, als auch die Zeichnung Bestandteil der Sammlung Czczowiczka, gelangten allerdings bereits 1930 bei einem Auktionshaus in Berlin zur Versteigerung. Es ist nicht restlos geklärt, ob und wie die Kunstgegenstände wieder ins Eigentum der Ehegatten Czczowiczka gelangt sind. Nach den – nicht ganz widerspruchsfreien – Angaben der Tochter der Ehegatten Czczowiczka hätten diese die Miniaturen bei einer neuerlichen Auktion durch Gustav Nebehay – der sich dran nicht erinnern kann – zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt rückerworben. Wie aber der Sachverhaltsdarstellung entnommen werden kann, waren Miniaturen und Zeichnung Bestandteil des bei der Spedition Fall eingelagerten "Umzugsgutes des Ehepaars Czczowiczka", das von der Vugesta beschlagnahmt, 1942 im Dorotheum eingebracht und dort öffentlich versteigert wurde. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Kunstgegenstände zum Zeitpunkt dieser Beschlagnahme wieder im Eigentum des Ehepaars Czczowiczka standen. Die Zeichnung wurde über Ersuchen der Albertina 1942 vom Dorotheum "für den allgemeinen Verkauf gesperrt" und offenbar direkt zum – nicht ersichtlichen – Schätzwert erworben. Wer die Miniaturen bei der öffentlichen Versteigerung im Dorotheum erworben hat, ist nicht bekannt, nach einer Rechnung der Galerie L.T. Neumann vom 19.7.1948 wurden sie zu diesem Zeitpunkt um S 7.500,-- von der Albertina gekauft.

Die Miniaturen waren dann Gegenstand des Rückstellungsverfahrens RK 36/58 LGZRS Wien. In diesem Verfahren wurde der Nachweis erbracht, dass Karoline Czczowiczka dem damaligen Leiter der staatlichen Kunstsammlungen in Wien, Direktor Dr. Styx, bereits 1945 Mitteilung über den Verlust der Miniaturen gemacht hat und dass dieser die Aufnahme in die Suchliste bestätigt hat. Dies ergibt sich auch aus einem Schreiben des BDA vom 18.2.1947 (vgl. Schreiben der Finanzprokuratur vom 23.1.1959, Zl. 75.002-4/58). Das Rückstellungsverfahren endete mit Vergleich vom 23.1.1959 (Rückgabe zweier chinesischer Grabfiguren, die beiden

Miniaturen "verbleiben im Besitz der Albertina", der Bund verpflichtet sich zur Zahlung eines Kostenbeitrages von S 1.500,--). Der damalige Vertreter der Finanzprokuratur hat den Vergleich "bei der gegebenen Beweis- und Rechtslage" als für die Republik Österreich günstig bezeichnet, da "kaum anzunehmen" sei, dass "die Rückstellungskommission einen gutgläubigen Erwerb durch die Republik Österreich annimmt". Weitere Sachverhaltsmomente, insbesondere über Motive, die die Antragstellerin zum Vergleichsabschluss veranlasst haben können, sind auch aus den nunmehr vorliegenden Ablichtungen aus dem Gerichtsakt nicht ersichtlich.

Insbesondere ist ein direkter Konnex mit einem Verfahren nach dem AusfuhrverbotsG hinsichtlich der beiden Miniaturen aus der Dokumentation nicht ersichtlich, ein solcher wird erstmals im Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Schachter vom 26.4.1999 behauptet. Im Hinblick auf den Wohnsitz der Restitutionswerberin in London ist eine Ausfuhrabsicht allerdings naheliegend.

Im Gegensatz zu den Miniaturen war die Zeichnung nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens, sie war aber auf der Suchliste des Ehepaares Czczowiczka verzeichnet.

2. **Rechtliche Beurteilung:**

2.1. Zum Eigentumserwerb durch den Bund:

2.1.1. Der bereits vom seinerzeitigen Vertreter der Finanzprokuratur vertretenen Rechtsauffassung folgend ist auch aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass der Ankauf der Miniaturen im Jahre 1948 nicht in gutem Glauben an die Verfügungsberechtigung des Verkäufers erfolgt ist, der Bund kann sich nicht auf § 367 ABGB berufen und hat somit durch diesen Ankauf nicht Eigentum erworben. Zuzufolge § 1463 ABGB konnte Eigentumserwerb auch durch Ersitzung nicht eintreten, da es am Erfordernis der Redlichkeit fehlte. Das Rückstellungsverfahren hätte somit aller Voraussicht nach mit einer Rückstellung auch der beiden Miniaturen geendet. Allerdings hat der Bund in weiterer Folge durch den Vergleich im Rückstellungsverfahren Eigentum erworben. Einem gerichtlichen Vergleich – die Rückstellungskommission waren nach einem Judikat des VfGH Gerichte – kommt nicht wie einer Entscheidung Rechtskraftwirkung zu, er hat vielmehr zugleich den Charakter eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäftes und einer Prozesshandlung, er kann wegen Willensmängel angefochten werden (Stohanzl, ZPO, E1 und E 29 zu § 204). Derartige Willensmängel – Zwang, Drohung, List usw. – sind allerdings im vorliegenden Fall auszuschließen, zumal die Antragstellerin im Verfahren anwaltlich vertreten war. Durch diesen gerichtlichen Vergleich steht somit das Eigentum des Bundes an den beiden Miniaturen als allgemeine Voraussetzung für eine Rückgabe nach allen drei Tatbeständen des RückgabeG fest.

2.1.2. Der Erwerb der Zeichnung durch den Bund im Jahre 1942 erfolgte zwar rechtmäßig (durch ein zum Eigentumserwerb an sich taugliches Rechtsgeschäft), es handelte sich aber ohne jeden

Zweifel um ein nach den Bestimmungen des BG vom 15.5.1946 BGBl. 106 nichtiges Rechtsgeschäft. Eigentumserwerb des Bundes ist aber zufolge § 14 Abs. 1 des 3. Rückstellungsg BGBl. 1947/54 durch Nichtgeltendmachung von Rückstellungsansprüchen eingetreten.

2.2. Zur Erfüllung der Tatbestände des RückgabeG:

Es war zu untersuchen, ob der Sachverhalt einen der Tatbestände des BG vom 4.12.1998 BGBl. I 181 (RückgabeG) erfüllt.

2.2.1. Zum 1. Tatbestand:

Bereits in der Rückgabesache Rothschild hat der Beirat die Auffassung vertreten, dass weder ein formelles Rückstellungsverfahren, noch eine formelle, gerade den in Rede stehenden Kunstgegenstand betreffende Antragstellung nach dem AusfuhrverbotsG Voraussetzung einer Erfüllung dieses Tatbestandes sind. Daran ist festzuhalten. Voraussetzung ist aber, dass sich der in Rede stehende Kunstgegenstand vor Erwerb des Eigentums durch den Bund bereits wieder in der Verfügungsmacht des ursprünglichen Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger von Todes wegen befunden hat, da sonst eine rechtlich relevante Ausführabsicht gar nicht denkbar wäre. Eine solche Verknüpfung zwischen bereits – wenn auch informell – erfolgter Rückstellung, Ausführabsicht und Übertragung des Eigentums an den Bund fordert aber der Gesetzgeber. Wie sich insbesondere aus den Erläuterungen eindeutig ergibt, geht die Absicht des Gesetzgebers dahin, die Rückgabe von Kunstgegenständen zu ermöglichen, die "im Zuge" eines nach bereits erfolgter Rückstellung eingeleiteten Verfahrens nach dem AusfuhrverbotsG ins Bundeseigentum gelangt sind.

Die Rückstellung der Zeichnung wurde nie gefordert, auch eine faktische Rückgabe ist nicht erfolgt. Die Anwendung des 1. Tatbestandes scheidet hier schon aus diesem Grunde aus.

Hinsichtlich der beiden Miniaturen kam der Vergleich im Rückstellungsverfahren und nicht in einem Verfahren nach dem AusfuhrverbotsG zustande. Gegenstand der Regelung der einander widersprechenden Ansprüche war die Eigentums- (Rückstellungs-)frage und nicht ein vom Gesetzgeber nunmehr missbilligter Ausgleich der Interessen im Ausfuhrverfahren. Eine Rückstellung der beiden Miniaturen ist tatsächlich ebenfalls nicht erfolgt. Der 1. Tatbestand des RückgabeG ist somit auch hier nicht erfüllt.

Entgeltlichkeit des Erwerbes (durch Vergleich im Rückstellungsverfahren) ist allerdings nicht anzunehmen, da der Bund nach der Sachlage keine Gegenleistung erbracht hat. Die rückgestellten Porzellanfiguren waren jedenfalls rückzustellen, auch der bezahlte Prozesskostenbeitrag kann wohl nicht als Gegenleistung qualifiziert werden.

2.2.2. Zum 2. Tatbestand:

Nach dem Wortlaut der Z. 2 des § 1 RückgabeG ist erforderlich, dass der Kunstgegenstand Gegenstand einer vom NichtigkeitsG BGBl. 1946/106 inkriminierten Rechtshandlung war und später rechtmäßig in Bundeseigentum übergegangen ist.

Nach diesem Wortlaut wäre beispielsweise auch folgender Fall umfasst: Ein zwischen 1938 und 1945 entzogener Kunstgegenstand wurde nach 1945 dem ursprünglichen Eigentümer rückgestellt und im Jahre 1995 vom Bund, etwa auf einer öffentlichen Versteigerung durch Kauf zum Marktpreis erworben. Auch in diesem Fall wären beide Tatbestandsmerkmale erfüllt, lediglich auf Kunstgegenstände, die der Bund erst nach Inkrafttreten des RückgabeG erworben hat oder erwirbt, wäre dieses seinem Wortlaut nach nicht anwendbar. Wie sich insbesondere aus den Erläuterungen (Erfassung "bedenklicher Ankäufe") ergibt, kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, auch derart einwandfreie Erwerbsvorgänge in die Regelung einzubeziehen, eine teleologische Reduktion der Z. 2 des § 1 RückgabeG ist aus diesem Grund unumgänglich.

Dabei ist von den Erläuterungen auszugehen. Demnach sollten nur Fälle vom Tatbestand umfasst sein, in denen der Eigentumserwerb zwar rechtmäßig, also durch einen zum Eigentumserwerb tauglichen Titel (§§ 316, 1461 ABGB) erfolgen, das Erfordernis der Redlichkeit (§§ 326, 1463 ABGB) aber nicht erfüllt ist. In derartigen Fällen reicht auch der Ablauf der langen Ersitzungszeit nicht aus, um den Eigentumserwerb zu bewirken (§ 1477 ABGB). Hingegen genügt es aber nach den Erläuterungen im Gegensatz zur sonst gegebenen Rechtslage (vgl. Dittrich/Tades, ABGB E 1a zu § 1463), wenn Zweifel an der Redlichkeit des Erwerbes später, d.h. auch nach Ablauf der Ersitzungszeit, aufgetreten sind. Dies ist der eigentliche Anwendungsfall des 2. Tatbestandes. Somit ist die Wortgruppe "zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind" in § 1 Z. 2 RückgabeG wohl im Sinne von "nur rechtmässig, nicht aber redlich vom Bund erworben wurden" zu lesen.

Auf den vorliegenden Fall angewendet, bedeutet dies, dass hinsichtlich der beiden Miniaturen der 2. Tatbestand bezüglich Rechtmäßigkeit erfüllt ist. Zwar waren diese Gegenstand einer vom NichtigkeitsG inkriminierten Rechtshandlung (Beschlagnahme durch die Vugesta, Versteigerung im Dorotheum), doch bewirkte der Vergleich im Rückstellungsverfahren einen sowohl rechtmäßigen als auch redlichen Erwerb.

Hinsichtlich der Zeichnung ist der 2. Tatbestand gegeben. Diese war Gegenstand einer nichtigen Entziehungshandlung (durch die Vugesta), sie wurde später vom Bund zwar rechtmäßig, aus heutiger Sicht nicht aber redlich erworben und steht derzeit im Eigentum des Bundes.

2.2.3. Der 3. Tatbestand kommt nicht in Betracht.

3.1. Es ist somit die Rückübereignung der Zeichnung von Jean-Francois Millet an die Rechtsnachfolger des Ehepaares Czczowiczka zu empfehlen, da der von der Kommission für Provenienzforschung festgestellte Sachverhalt den 2. Tatbestand des § 1 des RückgabeG erfüllt.

3.2. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Tatsache, dass sowohl aus damaliger, als auch aus heutiger Sicht eine Fortsetzung des Rückstellungsverfahrens ohne Abschluss des Vergleiches aller Voraussicht nach zur Verpflichtung des Bundes auch die beiden Miniaturen zurückzustellen geführt hätte, hält es der Beirat für vertretbar, der Frau Bundesministerin auch die Rückgabe der beiden Miniaturen an die Rechtsnachfolger des Ehepaares Czczowiczka zu empfehlen. Der in § 14 Abs. 1 des 3. RückstellungsG BGBl. 1947/54 normierte Anspruchsverlust ist im vorliegenden Fall nicht eingetreten, da das Rückstellungsverfahren fristgerecht eingeleitet wurde. Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes könnten die Rechtsnachfolger des Ehepaares Czczowiczka auch heute noch ihr Eigentumsrecht gerichtlich geltend machen, stünde dem nicht der Vergleich vom 23.1.1959 entgegen, dem aber im Gegensatz zu einer gerichtlichen Entscheidung Rechtskraftwirkung nicht zukommt. Wie der Beirat jedoch ausdrücklich feststellt, bedeutet dies nicht, dass jeder in einem Rückstellungsverfahren oder sonst abgeschlossene Vergleich bei Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des Rückgabegesetzes unbeachtlich wäre. Die besonderen Umstände im vorliegenden Fall (so im Besonderen Anraten der Finanzprokuratur vom 31.12.1958 zum Vergleichsabschluss) rechtfertigen jedoch die obige Empfehlung.

Wien, 18. August 1999

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Oberrat Ilsebill BARTA-FLIEDL, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Dr. Günter DIRRHEIMER, Heeresgeschichtliches Museum: